

# RS OGH 2000/9/27 7Ob23/00h, 1Ob190/16x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.09.2000

## Norm

KSchG §27

## Rechtssatz

Das Rücktrittsrecht nach § 27 KSchG dient dazu, dem Konsumenten in einer spezifischen Vertragssituation allein schon wegen der mangelnden Bestimmtheit des Austauschverhältnisses und der Leistungen eine Auflösung des Vertrages zu ermöglichen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 23/00h  
Entscheidungstext OGH 27.09.2000 7 Ob 23/00h  
Veröff: SZ 73/147
- 1 Ob 190/16x  
Entscheidungstext OGH 16.03.2017 1 Ob 190/16x  
Vgl; Beisatz: Als Zweck dieser Regelung wird allgemein angesehen, dass der Verbraucher vor Verträgen geschützt werden soll, bei denen die mangelnde Bestimmtheit des Kaufgegenstands oder des Preises eine volle Abschätzung der wirtschaftlichen Tragweite des Vertrags nicht ermöglicht. (T1)  
Beisatz: § 27 KSchG ist auf Fremdwährungskredite nicht ? auch nicht analog ? anzuwenden. (T2);Veröff: SZ 2017/34

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114405

## Im RIS seit

27.10.2000

## Zuletzt aktualisiert am

25.03.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)